

Hinweise

Ratenzahlung in der Strafvollstreckung

Gegen Sie ist eine Geldstrafe zu vollstrecken. Daneben sind die Kosten des Verfahrens und ggf. ein Einziehungsbetrag zu zahlen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den fälligen Gesamtbetrag in einer Summe zu zahlen, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu bewilligen. In Ausnahmefällen kann auch eine vorübergehende Stundung bewilligt werden.

Dazu ist ein Antrag bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter Angabe des Aktenzeichens zu stellen.

Zur Entscheidung über den Antrag sind Angaben über Ihre finanziellen Verhältnisse zu machen und entsprechende Belege in Kopie zu übersenden. Originalbelege werden nach Einsichtnahme zurückgesandt.

Es sind mindestens Ausführungen zu nachfolgenden Punkten erforderlich:

- monatliches Einkommen mit Lohn-/Gehaltsbescheinigung bzw. Bescheid über Sozialleistungen / Bürgergeld
- sonstige Einkünfte (z. B. aus Nebentätigkeit)
- etwaige Zahlungsverpflichtungen

Ohne diese Auskünfte und Belege wird ggf. keine Zahlungserleichterung gewährt werden.

Es wird aber bereits hier betont, dass auch eine Ratenzahlung als ernstes Übel fühlbar bleiben muss und aus den Ihnen persönlich zustehenden Mitteln bei äußerster Sparsamkeit aufgebracht werden sollte. Einschränkungen in der Lebensführung- selbst von Arbeitslosen und Empfängern von Sozialleistungen- sind vom Gesetzgeber so gewollt und auch hinzunehmen. In Ihrem eigenen Interesse sollte die Tilgung der Geldstrafe für Sie absolute Priorität haben!